

Kärntner Gemeindeblatt



Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



www.gemeinden.ktn.gv.at

News

Ausgewählte Fragen zum „Zweitwohnsitz“ im Sinne des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes	2
Schuldenmanagement? – Ich zocke doch nicht	8
Luftreinhaltung: Regelung für Oster- und Brauchtumsfeuer. Was Gemeinden und Bürger beachten müssen	11
Gemeindefinanzen 2011	12
Schnelles Internet für den ländlichen Raum	14

Landesgesetzblatt

vom 8. Oktober bis 28. Dezember 2012	16
Termine	20

Ausgewählte Fragen zum „Zweitwohnsitz“ im Sinne des Kärntner Zweit- wohnsitzabgabegesetzes

Dr.ⁱⁿ Maria Krenn und
Mag.^a Michaela Wegscheider

1. Rechtsquellen

Nach § 7 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 F VG 1948, BGBl. 45, iVm § 14 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 FAG 2008, BGBl. I 103/2007, hat der Bundesgesetzgeber Zweitwohnsitzabgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt. Die Aufgabe, sie in das freie Beschlussrecht der Gemeinden zu übertragen, fällt nach § 8 Abs. 5 F-VG 1948 in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers, der dem berechtigten Anliegen der Gemeinden, Zweitwohnsitze zu besteuern, mit dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz K-ZWAG, LGBl. 84/2005, nachgekommen ist. Basierend auf der damaligen finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2005 FAG 2005, BGBl. I 156/2004, trat das K-ZWAG gemäß § 9 leg. cit. mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

2. Abgabegenstand

Als Abgabegenstand normiert § 2 Abs. 1 K-ZWAG den „Zweitwohnsitz“, also jeden „Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird“. Unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, definiert § 2 Abs. 2 K-ZWAG den Hauptwohnsitz: Dieser wird von einer Person dort begründet, „wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“ Einen Wohnsitz begründet eine Person dort, wo sie eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (Abs. 3). Letztlich (Abs. 4) wird die „Wohnung“ derart definiert, dass es sich um eingerichte-

te, für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten handeln muss, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Zl 2V LG 205/59-2005, 3) führen zum Abgabegenstand ua aus, dass Zweitwohnsitze in Wohnungen begründet werden, die für längere Dauer zur Verfügung stehen und auch für eigene Wohnzwecke neben dem Hauptwohnsitz genutzt werden können. „Als Besteuerungsgegenstand kommen demnach insbesondere Ferienwohnungen und -häuser in Betracht.“ Unter Bezugnahme auf Ruppe, Zweitwohnungssteuern, in Funk [Hrsg.] Grundverkehrsrecht, 1996, 229 [241], wird festgelegt, dass im Gegensatz dazu „Wohnungen, die dem Eigentümer nicht als Wohnsitz, sondern ausschließlich zu Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage dienen, somit langfristig vermietete Wohnungen und leerstehende (unmöblierte) Wohnungen“, nicht als Besteuerungsgegenstand in Betracht kommen. Weiters wird in den Erläuterungen (mwN) dargelegt, dass die Einhebung einer hohen Zweitwohnsitzabgabe, um die Nutzung von Gebäuden als Zweitwohnsitze unattraktiv zu machen und die Eigentümer zur Vermietung bzw. zum Verkauf der Wohnräume zu animieren, kompetenzrechtlich bedenklich ist. Zu § 2 führen die Erläuterungen wörtlich Folgendes aus:

„Bei der Definition des Wohnsitzes, der nicht Hauptwohnsitz ist, orientiert sich das Gesetz an der Landes- bzw. der Bundesabgabenordnung (vgl. auch Stoll, Bundesabgabenordnung, § 26, sowie Ritz, Bundesabgabenordnung, § 26). Um einen Wohnsitz zu begründen, bedarf es der tatsächlichen Verfügungsgewalt über bestimmte Räumlichkeiten, die nach der Verkehrsauffassung zum Wohnen geeignet sind, also ohne wesentliche Änderungen jederzeit zum Wohnen benützt werden können und ihrem Inhaber nach

Größe und Ausstattung ein dessen persönlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten (VwGH 26.11.1991, Zl. 91/14/0041). Geringere Anforderungen werden an einen Zweitwohnsitz gestellt. Die Wohnung muss nicht standesgemäß sein (VwGH 29.11.1969, Zl. 1281/65; 28.2.1973, Zl. 1356/72). Wird eine Wohnung durch den Eigentümer vermietet und hat der Eigentümer nicht die Möglichkeit zur Benutzung der Wohnung, dann liegt für ihn hinsichtlich dieser Wohnung kein Wohnsitz vor (VwGH 23.5.1990, 89/13/0015). Maßgeblich ist die tatsächliche Gestaltung der Dinge. Auf die subjektive Absicht und Einstellung kommt es nicht an (VwGH 21.5.1990, Zl. 98/15/0115).

Innehaben bedeutet, über eine Wohnung tatsächlich oder rechtlich verfügen zu können, sie also jederzeit für den eigenen Wohnbedarf benützen zu können (VwGH 16.9.1992, Zl. 90/13/0299). Die polizeiliche An- und Abmeldung (§ 1 Abs. 1 Meldegesetz) ist nicht entscheidend (VwGH 26.11.1991, Zl. 91/14/0041).

Eine ununterbrochene tatsächliche Benutzung ist nicht nötig (VwGH 16.9.1992, Zl. 90/13/0299); es reicht aus, wenn die Wohnung jährlich mehrere Wochen (2 bis 3 Monate) benutzt wird (vgl. VwGH 4.12.1969, Zl. 310/69; 20.6.1990, Zl. 89/16/0020). Beschränkt sich die Vermietung der inländischen Wohnung an Feriengäste auf Bruchteile eines Jahres und hat der Vermieter rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, nach seinem Willen die Zeit der Eigennutzung zu bestimmen, hat er einen Wohnsitz im Inland (VwGH 4.11.1980, 3235/79).

Ritz, aaO, sieht auch durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes bei sog. ‚time-sharing‘ keine Wohnsitzbegründung gegeben. Bei zeitlich unbestimmtem, jedoch voraussichtlich langfristigem Aufenthalt im Ausland kann – trotz Vorhandenseins einer eingerichteten Wohnung im Inland – die Auffassung begründet sein, der Abgabepflichtige habe die Wohnung aufgegeben.“

3. Ausgewählte Fragestellungen

3.1. Frage der Zweitwohnsitzabgabepflicht für Wohnungen im Eigentum einer juristischen Person

3.1.1. Allgemeines

Wie eben ausgeführt, gilt nach der Definition des § 2 Abs. 1 K-ZWAG als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Der Begriff des Hauptwohnsitzes nach Art. 6 Abs. 3 B VG, auf welchen § 2 Abs. 2 K-ZWAG Bezug nimmt, gilt explizit für natürliche Personen (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 B-VG). Auch die Definition des Wohnsitzes in § 2 Abs. 3 K-ZWAG unter Verweis auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden § 24 Landesabgabenordnung K-LAO, LGBL. 128/1991, nimmt auf die natürliche Person Bezug. Die K-LAO wurde zwischenzeitlich aufgehoben (§ 19 Abs. 2 des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes – K-AOG, LGBL. 42/2010), doch normiert § 26 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, Gleichlautendes: Demnach ist der Wohnsitz einer Person dort begründet, wo „sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung behalten und benützen wird“.

Ergänzend zu der Bestimmung zum Wohnsitz einer natürlichen Person enthielt die K-LAO in § 25 eine eigene Bestimmung betreffend den Sitz von Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen. Gleiches regelt nunmehr § 27 BAO: Der Begriff „Körperschaften“ im Sinne der BAO (wie zuvor der K-LAO) umfasst alle juristischen Personen, gleichgültig, ob sie juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sind. Hierunter fallen beispielsweise die Kapitalgesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Unter Personenvereinigungen im Sinne des § 27 BAO (und,



Zweitwohnsitzabgabe

so kann angenommen werden, auch § 25 K-LAO) sind Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verstehen (vgl. Stoll, Bundesabgabenordnung I, § 27).

Einen Wohnsitz nach § 2 Abs. 3 K-ZWAG können somit nur natürliche Personen begründen, da nur diese als Regelungssubjekt des § 24 K-LAO (nunmehr: § 26 BAO) in Frage kommen. Wohnungen juristischer Personen stellen an sich keinen Wohnsitz im Sinne des § 2 K-ZWAG dar (vgl. hierzu auch VfGH 1.12.1992, VfSlg. 13.262). Auch in der deutschen Judikatur zur Zweitwohnsitzabgabe wird explizit festgehalten, dass eine juristische Person nicht „wohnen“ kann und anders als eine natürliche Person keinen Wohnsitz (§ 7 BGB), sondern nur einen Firmensitz (§ 24 BGB) aufweist (BVerwG 27.9.2000, 11 C 4.00 = JZ 2001, 603 [Anm. Birkel/Tappe]).

Werden somit Wohnungen außerhalb des Firmensitzes von einer juristischen Person genutzt, so liegt kein abgabepflichtiger Tatbestand im Sinne des K-ZWAG vor, weil die juristische Person keinen Wohnsitz begründen kann. Dabei ist nicht maßgeblich, ob eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft vorliegt, da in beiden Fällen die juristische Person rechtsfähig ist (zur Rechtsfähigkeit einer Personengesellschaft vgl. beispielsweise § 105 UGB, dRGBL. 1897, S. 219).

3.1.2. Besonderes

Werden hingegen Wohnungen der juristischen Person natürlichen Personen überlassen, so muss beurteilt werden, ob die natürliche Person einen Wohnsitz im Sinne des § 2 K-ZWAG begründet und damit eine Abgabepflicht besteht. Dabei sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- unentgeltliche Überlassung (kurz- oder langfristig)
- langfristige entgeltliche Überlassung
- kurzfristige entgeltliche Überlassung.

a) Unentgeltliche Überlassung

Nach § 4 Abs. 1 K-ZWAG ist der Eigentümer der Wohnung Abgabenschuldner, wenn

er sie selbst als Zweitwohnsitz nutzt oder sie einem Dritten zu diesem Zweck (zur Verwendung als Zweitwohnsitz) unentgeltlich überlässt. Wird demnach die Wohnung der juristischen Person einem Dritten unentgeltlich überlassen, ist zu prüfen, ob dieser damit einen Wohnsitz im Sinne des § 2 Abs. 3 K-ZWAG begründet. Wird das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes des Dritten im Rahmen der Ermittlungstätigkeit bejaht, so liegt ein abgabepflichtiger Tatbestand vor und die juristische Person als Eigentümer der Wohnung schuldet die Abgabe nach § 4 Abs. 1 leg. cit.

b) Langfristige entgeltliche Überlassung

Wird die Wohnung nach § 4 Abs. 2 K-ZWAG länger als ein Jahr „zur Verwendung als Zweitwohnsitz“ vermietet (oder verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen), so ist der Inhaber der Wohnung, wenn er einen Zweitwohnsitz begründet, Abgabenschuldner. Bei langfristiger Vermietung ist somit die Rechtsqualität des Eigentümers als juristische oder natürliche Person nicht beachtlich, maßgeblich ist lediglich, ob der Mieter (Pächter, Fruchtnießer u. d. gl.) als natürliche Person die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet.

c) Kurzfristige entgeltliche Überlassung

Die dritte Variante ist die kurzfristige entgeltliche Überlassung von Wohnungen der juristischen Person an Dritte, beispielsweise an ihre Dienstnehmer zu Ferienzwecken. Unter „kurzfristig“ wird in diesem Zusammenhang jener Zeitraum verstanden, der unter der in § 4 Abs. 2 K-ZWAG definierten zeitlichen Grenze liegt. Wird bei nur kurzfristiger Überlassung durch den Mieter selbst kein Zweitwohnsitz begründet, da es an den Umständen mangelt, die darauf schließen lassen, dass der Mieter die Wohnung beibehalten wird, so ist die Abgabepflicht danach beurteilt, ob hinsichtlich des Eigentümers der Wohnung ein Zweitwohnsitz vorliegt. Da juristische Personen wie ausgeführt keinen Zweitwohnsitz begründen können, liegt kein abgabepflichtiger Tatbestand vor.

3.2. Frage der Zweitwohnsitzabgabepflicht für Wohnungen im Eigentum einer natürlichen Person

3.2.1. Allgemeines

Bei einer natürlichen Person kann sich bei mehreren Wohnsitz die Frage stellen, welcher Wohnsitz als Hauptwohnsitz und welcher Wohnsitz als Zweitwohnsitz zu gelten hat. Die oben wiedergegebenen gesetzlichen Grundlagen gehen davon aus, dass der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen besteht, wobei eine Gesamtbetrachtung statt zu finden hat (berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensbeziehungen). Diese verfassungsrechtliche Umschreibung des Hauptwohnsitzes stellt sicher, dass jede Person nur einen Hauptwohnsitz haben kann und demnach alle anderen Unterkünfte einer Person als Zweitwohnsitz in Betracht kommen (siehe hiezu die Erläuterungen zum K-ZWAG, ZI 2V-LG-205/59-2005, 3).

Das Vorliegen des Abgabegenstandes „Zweitwohnsitz“ ist demnach von der Abgabenbehörde festzustellen. Sie hat im Abgabenverfahren Ermittlungen anzustellen, um den für die Erledigung der Sache maßgebenden Sachverhalt, wie das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes, festzustellen und dabei den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Diese Grundsätze der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit sind die wichtigsten und wesentlichsten Grundsätze im Abgabenverfahren. Im Ermittlungsverfahren haben die Abgabenbehörden nicht nur darauf Bedacht zu nehmen, ob anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, sondern gleichermaßen auch darauf, ob anspruchsvermindernde Tatumstände fallbezogen relevant sind.

3.2.2. Besonderes

Ist eine natürliche Person Eigentümerin mehrerer Wohnungen, muss beurteilt wer-

den, ob sie in diesen Wohnungen einen (weiteren) Wohnsitz im Sinne des § 2 K-ZWAG begründet hat und damit eine Abgabepflicht besteht. Mit der Begründung des Eigentums an einer Wohnung geht demnach nicht automatisch die Begründung eines Zweitwohnsitzes einher; so wird beispielsweise bei den folgenden drei Fallkonstellationen trotz Vorliegen einer (weiteren) Wohnung kein Zweitwohnsitz vom Eigentümer begründet:

- die Wohnungen liegen in unmittelbarer Nähe,
- die Wohnung dient Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage,
- die Wohnung ist leerstehend.

a) Frage der Zweitwohnsitzabgabepflicht für Wohnungen, die in unmittelbarer Nähe liegen:

Befinden sich Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz oder zwei (vermeintliche) Zweitwohnsitze der natürlichen Personen in unmittelbarer Nähe, so muss beurteilt werden, ob die natürliche Person – trotz dieser Nähe einen (weiteren) Wohnsitz in der Wohnung im Sinne des § 2 K-ZWAG begründet hat und damit eine Abgabepflicht besteht.

So ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine Person eine Zweitwohnung, die sich beispielsweise im selben Gebäude oder einem Nachbargebäude zu ihrem Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz befindet, unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie beide Wohnungen selbst beibehalten und benutzen wird. Eine ähnliche Situation liegt beispielsweise vor, wenn die (weitere) Zweitwohnung in der gleichen oder einer nahen Ortschaft liegt und über keine besondere Lage verfügt. Eine solche „besondere Lage“ wird beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn der Hauptwohnsitz im Ballungszentrum liegt, die Zweitwohnung jedoch am See oder am Berg an der Piste und Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und benutzt wird.



Dr.ⁱⁿ Maria Krenn
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden) des Amtes der
Kärntner Landesregierung,
Unterabteilung
Kommunales Abgaben-
und Straßenmanagement



Zweitwohnsitzabgabe

Im Ermittlungsverfahren muss die Abgabenbehörde demnach Feststellungen treffen, die auf das Vorliegen eines (weiteren) Zweitwohnsitzes schließen lassen; zu denken ist insbesondere an Strom- und Wasserverbrauch, Abwasseranfall, Abfallentsorgung, Postadresse, Nachsendeauftrag, Telefon, Internet- und Kabelanschluss sowie die Einvernahme von Zeugen, tatsächliche Entfernung der Wohnungen, ihre Lage und besonders ihre Ausstattung (u. dgl. m.).

b) Frage der Zweitwohnsitzabgabepflicht für Wohnungen, die zu Erwerbszwecken erworben wurden oder als Kapitalanlage dienen:

Die oben bereits zitierten Materialien zum K-ZWAG führen aus, dass „nur solche Wohnungen, die für längere Dauer zur Verfügung stehen und auch für eigene Wohnzwecke neben dem Hauptwohnsitz genutzt werden können, Zweitwohnsitze [sind]“. Wohnungen, die dem Eigentümer nicht als Wohnsitz, sondern ausschließlich zu Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage dienen, somit langfristig vermietete Wohnungen und leerstehende (unmöblierte) Wohnungen, sind keine Zweitwohnungen (siehe schon oben Ruppe, Zweitwohnungssteuern, in Funk [Hrsg.] Grundverkehrsrecht, 1996, 229 [241]).

Um dieses Sachverhaltselement zu klären, reicht die „bloße Behauptung“ des (potentiellen) Abgabepflichtigen, die Wohnung diene Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage, nicht aus. Einerseits ist den oben wiedergegebenen Anforderungen, die die BAO an ein Ermittlungsverfahren knüpft, Folge zu leisten und kann die Behörde ihrer Ermittlungspflicht niemals gänzlich entbunden werden. Andererseits ist anzumerken, dass die Mitwirkungspflicht der Partei dann größer ist, je geringer die Ermittlungsmöglichkeiten der Abgabenbehörde sind. Eine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht nach der Judikatur aber auch für denjenigen, der ungewöhnliche Verhältnisse behauptet oder der Begünstigungen geltend macht.

Wird demnach das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes unter dem Titel des „Erwerbszweckes“ behauptet, so wird festzustellen sein, ob dieser Umstand anhand objektiver Merkmale zutrifft (Annoncenschaltung, Einschaltung eines Immobilienhändlers u. dgl. m.). Gleiches gilt, wenn das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes unter dem Titel der „Kapitalanlage“ behauptet wird. So wird einer Kapitalanlage entweder eine Planung zu Grunde liegen (z. B. Wohnung im Ballungszentrum für den anstehenden Schul- oder Studienbesuch eines Kindes) oder, langfristig betrachtet, (wieder) Erwerbszwecken dienen, würde es doch dem Wesen einer Kapitalanlage widersprechen, wenn ausschließlich Kosten anfallen, denen über Jahre weder eine (Eigen-)Nutzung noch Einnahmen gegenüberstehen.

In diesem Zusammenhang wird zu berücksichtigen sein, dass jedenfalls dann wohl kein Zweitwohnsitz vorliegt, wenn der Eigentümer die Wohnung zwar vermieten/verpachten möchte, diesen Umstand aber weder vorantreibt noch Belege hierfür vorweisen kann. Letztlich gilt es auch zu ermitteln, ob nicht die Wohnung – mag sie auch zu Erwerbszwecken erworben worden sein – nicht zwischenzeitlich aus wirtschaftlichen (schlechte Immobilienlage) oder sonstigen Gründen vom Eigentümer selbst als Zweitwohnsitz genutzt wird. Die oben dargestellten Ermittlungsmöglichkeiten (Strom- und Wasserverbrauch, Abwasseranfall, Abfallentsorgung, Ausstattung u. dgl. m.) werden auch in diesem Fall herangezogen werden müssen, um das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Zweitwohnsitz“ beurteilen zu können.

Wird also belegt, dass die Wohnung zu Erwerbszwecken (Vermietung) erworben wurde, doch kann dieser Erwerbszweck nicht verwirklicht werden (z. B. schlechte Wirtschaftslage), so kann der Abgabepflichtige nicht gezwungen werden, die Wohnung

gleichermaßen „zu verschleiern“. Er wird aber belegen müssen, dass er die Vermietung konsequent vorantreibt und die Wohnung nicht zwischenzeitig selbst als Zweitwohnsitz nutzt.

c) Frage der Zweitwohnsitzabgabepflicht für leerstehende (unmöblierte) Wohnungen: Für die Beurteilung dieser Frage wird die Vornahme eines Ortsaugenscheins in der Wohnung unabdingbar sein, bei dem festgestellt wird, ob es sich um eine eingerichtete Räumlichkeit handelt, die einen Aufenthalt für längere Zeit erlaubt. Eine Untergrenze an Wohnausstattung darf somit jedenfalls nicht unterschritten werden. Das Vorliegen einer Küche und/oder eines Badezimmers alleine wird nicht hinreichend sein, um einen Aufenthalt für längere Zeit zu erlauben, wird aber im Zusammenhang mit anderen Einrichtungsgegenständen ein starkes Indiz hierfür sein; zu denken ist an ein eingerichtetes Schlafzimmer, Wohnzimmereinrichtungen, Kleiderschränke, Fernseher, Videorecorder, Radio und sonstige persönliche Gegenstände, insbesondere private Bilder u. dgl. m., sind doch all diese Gegenstände mit der Voraussetzung „unmöblierte Wohnung“ nur schwer in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es den Abgabepflichtigen im Rahmen der ihn treffenden Verpflichtungen nach §§ 119 ff BAO im Verfahren obliegen wird, der Behörde die abverlangten Auskünfte zu erteilen, und ihr Zutritt zu den gegenständlichen Räumlichkeiten zum Zwecke eines Augenscheins zu gewähren. Den Abgabepflichtigen trifft nach dieser Bestimmung eine Offenlegungs- und Wahrheitspflicht. Er muss einen Ortsaugenschein zulassen und ist zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung verpflichtet. Vom Abgabepflichtigen sind alle Umstände offenzulegen, die nach Maßgabe der Abgabenvorschriften für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht

oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen (wie dies hier der Fall ist) von Bedeutung sind. Die Offenlegung hat wahrheitsgemäß und so vollständig zu erfolgen, dass sich die Abgabenbehörde ein richtiges, vollständiges und klares Bild von den für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umständen machen kann.

4. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ist auszuführen, dass Wohnungen im Eigentum einer juristischen Person nur abgabepflichtig sind, wenn einer jener gesetzlichen Tatbestände vorliegt, welche auf die Abgabepflicht auf den Zweitwohnsitz des Inhabers bzw. Nutzers der Wohnung abstellen (§ 4 Abs. 1, 1. Satz, 2. Satzteil oder § 4 Abs. 2 K-ZWAG). Die juristische Person selbst kann keinen Wohnsitz begründen und damit auch eine Wohnung nicht im Sinne des § 2 K-ZWAG verwenden. Wohnungen im Eigentum einer natürlichen Person sind dann kein Zweitwohnsitz, wenn ihre Lage zum Hauptwohnsitz oder einem anderen Zweitwohnsitz so situiert ist, dass darin kein weiterer Wohnsitz begründet werden kann; auch in Wohnungen, die Erwerbszwecken oder als Kapitalanlage dienen, wird kein Zweitwohnsitz begründet; gleiches gilt für unmöblierte Wohnungen.

Diese Rechtsansicht gilt selbstverständlich nur insoweit, als die Fallkonstruktion im Einzelfall nicht zur Umgehung der Abgabepflicht genutzt werden soll (vgl. insbesondere §§ 21 und 23 Abs. 1 BAO).

Eine generelle Festlegung, wann eine Wohnung jedenfalls kein Zweitwohnsitz ist und wie dies vom Abgabepflichtigen zu belegen ist, ist auf Grund unzähliger Fallkonstellationen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung nicht möglich. ■



**Mag.ª Michaela
Wegscheider**

Abteilung 1
(Kompetenzzentrum
Landesamtsdirektion/
Verfassungsdienst) des
Amtes der Kärntner
Landesregierung

Schuldenmanagement? – Ich zocke doch nicht

von Mag. Roland Prinz



So oder ähnlich würde wahrscheinlich aktuell die Antwort einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters bzw. der zuständigen Finanzreferentin oder des Finanzreferenten einer Gemeinde lauten, wenn sie oder er auf das Thema „Schuldenmanagement“ in der Gemeinde angesprochen werden würde. Zahlreiche Meldungen in der Presse und Kommentare von „Finanzexperten“ haben dieses Thema in den letzten Wochen stark emotionalisiert, sodass eine Diskussion auf der Sachebene derzeit außerordentlich schwierig zu führen ist. Ich will es trotzdem versuchen und einen Beitrag zur Versachlichung der Thematik leisten.

Ich beginne mit der Definition, was Schuldenmanagement für mich nicht ist: Der Abschluss von Finanzgeschäften, welche zur zusätzlichen Ertragsgenerierung für die Kommune dienen sollen. Hinter den schlagzeilentauglichen Millionenverlusten stehen fast ausschließlich strukturierte Finanzinstrumente. Kaum jemand bezweifelt, dass diese Instrumente nicht zu einer sinnvollen Zinssteuerung gehören.

Kein Schuldenmanagement als Konsequenz?

Das hieße für mich, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es gibt Instrumente für ein vernünftiges Schuldenmanagement. Es kommt nur darauf an, welche man verwen-

det und wie man diese einsetzt. Die Nutzung der Atomphysik in der Medizin am Beispiel der Röntgenstrahlen wird auch von Gegnern der Atomphysik als sinnvoll anerkannt.

Eines muss jedoch klar sein (in Anlehnung an Paul Watzlawick: „man kann nicht nicht kommunizieren“): „Man kann nicht nicht spekulieren.“

Bei einem Euribordarlehen spekuliert man darauf, dass die Zinsen fallen oder konstant bleiben. Bei einem Fixzinsdarlehen wird auf steigende Zinsen spekuliert. Selbst wenn man nichts tut, ist dies in gewissem Sinne Spekulation.

Die wichtigsten Risiken bei einem Darlehensportfolio:

1. Kapitalbindungsrisiko – Fristentransformation

Dieses Risiko gibt an, inwieweit die Laufzeit des ausgezahlten Darlehensgeldes (Laufzeit per Darlehensvertrag) von der tatsächlichen Kapitalbindung (Kündigungsmöglichkeit der Bank) abweicht.

Durch das Eingehen von kürzerfristigen Fixverzinsungen bzw. einer variablen Verzinsung (Euribor) versucht man einen Zinsvorteil zu generieren.

2. Liquiditätsrisiko

In den Darlehensverträgen der Banken findet sich seit Jahren meist eine Klausel, welche besagt, dass die Bank das Darlehen binnen einer 90-tägigen Frist kündigen kann und die Möglichkeit der Fälligestellung besitzt. Dieser Klausel wurde bis dato keine allzu große Bedeutung zugemessen. Anders wurde die Situation jedoch bewertet, als im Sommer und Herbst 2012 die ersten Briefe von Banken bei den Gemeinden eintrafen, welche den Gemeinden mitteilten, dass die Banken die Darlehen bei Nichtanerkennung einer Margenerhöhung auf den Euribor kündigen würden. Gemeinden, die sich ausschließlich über den Euribor finanzieren, haben ein 100 %iges Liquiditätsrisiko binnen 90 Tagen. Jede Firma ist gut beraten, ein solches Risiko tunlichst zu vermeiden.

3. Zinsänderungsrisiko

Bei der Bindung der Zinsen an den Euribor (meist 6 Monate) und der langfristigen Bindung des Kapitals (siehe Risiko 1) ergibt sich während der Laufzeit das Risiko der Zinsänderung.

Hier herrscht bei den heimischen Kommunen meiner Meinung nach der größte Handlungsbedarf. Gemeinden sind außerordentlich sensitiv gegenüber Margenerhöhungen von Banken. Sie verschließen jedoch größtenteils die Augen vor möglichen Zinserhöhungen des Marktes und nehmen diese im Eintrittsfalle als „gottgegeben“ hin. Insbesondere die derzeitige Marktsituation begünstigt sinnvolle Handlungen.

Derzeitige Marktsituation –

Per 5. Feber 2013 zeigt sich folgendes Bild:

6-Monats-Euribor: 0,38 %

(Quelle: www.euribor-rates.eu)

Somit ist das Potential für eine weitere Zinssenkung mit 0,38 % stark begrenzt. Einem Anstieg nach oben sind jedoch (fast) keine Grenzen gesetzt. Ein klares asymmetrisches Risikoprofil.

Die Kapitalzinssätze sind mit 0,78 % (3 Jahre), 1,13 % (5 Jahre) und 1,87 % (10 Jahre) ebenfalls auf einem historischen Tiefstand. Mit dem Abschluss eines Payer-Swaps oder einer Side-Letter-Vereinbarung zu einem bestehenden Vertrag können das Fristentransformationsrisiko und das Liquiditätsrisiko günstig beeinflusst werden.

In Deutschland beträgt der Anteil der Darlehen mit Fixverzinsung derzeit 74 %. In Bayern und Baden-Württemberg liegt dieser Anteil bei 95 % (Quelle: Der Neue Kämmerer, Ausgabe 05, November 2012).

Kommunales Schuldenmanagement am Beispiel einer Mittelkärntner Gemeinde

Im Sommer 2012 wurde ich beauftragt, das Darlehensportfolio einer Gemeinde im Bezirk Klagenfurt Land zu untersuchen.

Zuerst wurden die Einzeldarlehen zu einem Gesamtportfolio zusammengefasst und die Risikoparameter erhoben.



Finanzmanagement

Es ergab sich folgendes Bild:

Gestaltbares Darlehensportfolio:
EUR 5,8 Mio.

Zinsgestaltung:
100 % variabel – Bindung an den
6-Monats-Euribor

Restlaufzeit:
98 % (= EUR 5,7 Mio.) über 15 Jahre mit
Zinsbindung 6 Monate

**Fristentransformationsrisiko –
Kapitalbindungsrisiko**

98 % (= EUR 5,7 Mio.) hatten eine Restlaufzeit
von über 15 Jahren. Die Zinsbindung war zu
100 % mit 6 Monaten gegeben.

Liquiditätsrisiko

65 % (EUR 3,75 Mio.) konnten von Banken
binnen 90 Tagen gekündigt werden.



Mag. Roland Prinz
public finance &
management

Zinsänderungsrisiko

100 % = EUR 5,8 Mio.
Zinsänderungsrisiko bei 1 % Erhöhung des
Euribor: EUR 57.314 p. a. (bei einer Restlauf-
zeit von 16,5 Jahren ein nicht zu vernachlässigender Betrag für den ordentlichen Haushalt).

Nach der Risikoerhebung erfolgten eine
Risikobewertung und eine Besprechung mit
den Gemeindevertretern. Die vorgeschlagenen
Maßnahmen wurden umgesetzt und
führten zu folgenden Veränderungen:

**Kapitalbindung –
Fristentransformationsrisiko**

Aufsplittern der Kapitalbindungen auf meh-
rere Blöcke. Das Klumpenrisiko wurde her-
ausgenommen. Die unterschiedlichen Blö-
cke wurden größtenteils laufzeitkonform fix re-
finanziert.

Liquiditätsrisiko

Das Wiedereindeckungsrisiko < 1 Jahr wurde
auf 32 % reduziert (halbiert).

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko < 3 Jahre wurde von
100 % auf 41 % reduziert. Eine Erhöhung des
Euribor um 1 % wirkt sich nun mit maximal
EUR 24.000 p. a. auf das Gesamtportfolio aus.

Durchschnittsverzinsung

Die Durchschnittsverzinsung des gesam-
ten Portfolios beträgt per 31. 12. 2012: 1,54 %
(1,949 % vor den Maßnahmen – die Senkung
der Marktzinsen wurde für die Absicherung
verwendet).

*Schuldenmanagement? – „Ich zocke nicht,
aber ich mache mir Gedanken zur lang-
fristigen Optimierung der Schulden und
Absicherung der Zinskosten und Risiken
für meine Bürger!“ – ist meiner Meinung
nach die bessere Antwort. ■*

Kontakt

Mag. Roland Prinz
public finance & management

Hauptstraße 39
9470 St. Paul im Lavanttal
office@prinz-consulting.at
www.prinz-consulting.at

Durch das neue Bundesluftreinhaltegesetz vom 18. August 2010, BGBl. Nr. 77/2010, haben sich hinsichtlich des Verbrennens im Freien weitreichende Änderungen ergeben. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen ist das Verbrennen im Freien nun verboten und es soll die bestehende Infrastruktur (z. B. Kompostierung, Biotonne) für die sachgerechte Behandlung und Verwertung biogener Materialien genutzt werden. Ebenfalls entfallen ist die Möglichkeit, kleine Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich außerhalb von Anlagen zu verbrennen. Weiters sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nur mehr zulässig, wenn eine entsprechende Verordnung des Landeshauptmannes besteht, die Brauchtumsfeuer ausdrücklich ermöglicht. Eine solche Verordnung gibt es für Kärnten bereits seit März 2011.

Mit der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung vom 10. März 2011, LGBl. 31/2011, idF vom 16. Juli 2012, LGBl. 71/2012, wurde für Brauchtumsfeuer eine Regelung festgelegt.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z. B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

Hinweis

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen. ■

Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig

1. **Osterfeuer und Fackelschwingen**
in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
2. **Sonnwend- und Johannisfeuer**
in der Zeit von 21. bis 24. Juni
3. **10.-Oktober-Feuer**
in der Nacht von 9. auf 10. Oktober
4. **Georgsfeuer**
in der Zeit von 22. bis 24. April
5. **Feuer in den Alpen**
am zweiten Samstag im August

Luftreinhaltung: Regelung für Oster- und Brauchtumsfeuer

Was Gemeinden und Bürger beachten müssen

von Mag.^a Silke Jabornig, Mba



Mag. Silke Jabornig
Abteilung 8
(Kompetenzzentrum
Umwelt, Wasser und
Naturschutz) des
Amtes der Kärntner
Landesregierung

Gemeindefinanzen 2011

Ende November hat die Kommunalkredit Austria gemeinsam mit Gemeinde- und Städtebund den Gemeindefinanzbericht zum Rechnungsjahr 2011 (ohne Wien) präsentiert. Die Highlights: reduzierte Schulden, weniger Abgangsgemeinden, ein positives Ergebnis. Die Kehrseite: Die Kommunen als bedeutendster öffentlicher Auftraggeber haben ihre Investitionen stark zurückgefahren.

Die Gemeinden sind die Musterschüler Österreichs bei der Bewältigung von finanziellen Problemen.“

Nicht ohne Stolz präsentierte Helmut Mödlhammer vor wenigen Tagen in Wien den Gemeindefinanzbericht für das Jahr 2011. Gleichzeitig musste der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes aber zugeben, dass die vorliegenden Zahlen zwar ein Grund zur Freude, aber kein Grund zum Jubeln seien.

Überschuss

Anlass für das emotionale Wechselbad Mödlhammers ist die laufende Gebarung der 2.357 österreichischen Gemeinden.

Einerseits weist der Bericht infolge gestiegener Ertragsanteile und eines Anstiegs bei Steuern und Gebühren, andererseits einer geringeren Zunahme bei den Ausgaben für soziale Wohlfahrt – Stichwort Pflegefonds – eine deutliche Verbesserung gegenüber den Vorjahren aus: Die Gesamteinnahmen der Gemeinden sind im Vorjahr um drei Prozent auf 17,2 Milliarden Euro geklettert, während die Ausgaben gleichzeitig nur um zwei Prozent auf 17 Milliarden gestiegen sind, woraus sich ein Überschuss in Höhe von 226 Millionen Euro ergibt. Dass die Gemeinden zum ersten Mal seit 2002 wieder ein positives Ergebnis erzielt haben und sogar erstmals seit den 1980er-Jahren ihre Schulden reduzieren konnten, erzeugt nicht nur beim Gemeindebundpräsidenten Wohlwollen. Ebenso er-

freulich: Die Zahl der Abgangsgemeinden, deren Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt die Einnahmen überstiegen, ist um 485 auf 646 Gemeinden zurückgegangen, womit 2011 ein gutes Viertel aller österreichischen Kommunen einen Abgang hatte. Zum Vergleich: 2009 waren es satte 78 Prozent.

Investitionsrückgang

Die Konsolidierung der Haushalte geht aber unter anderem zu Lasten der Investitionen, die im Vorjahr um mehr als neun Prozent reduziert wurden. Die neue Sparsamkeit bedeutet für den Präsidenten des Städtebundes, Thomas Weninger, den „Ausfall des bedeutendsten öffentlichen Investors“ und somit eine „große Belastung für die österreichische Konjunktur“.

Im Wesentlichen beklagt Weninger drei Gründe für dieses schmerzliche Minus:

Die 2012 erfolgte Streichung der Vorsteuerbegünstigung für Bauinvestitionen durch Gemeinde-Gesellschaften, die Ausgaben für Soziales und Gesundheit, die in Form von Transfers an die Bundesländer überwiesen werden, und den Stabilitätspakt mit seinen Ausgabenobergrenzen und Schuldenabbauregeln, der laut Weninger den Städten und Gemeinden „Spielraum für Investitionen in die österreichische Infrastruktur“ nehme.

„Ein etwas anderes Bild“

Untermauert wird die Sorge Weningers von der aktuellen Analyse des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, in der bei längerfristiger Betrachtung vom Eindruck der „finanziellen Musterschüler“ nicht so viel übrig bleibt. „Eine vertiefte Analyse und ein differenzierter Blick, der zwischen den Fakten auch die Zusammenhänge herstellt, kommen zu einem etwas anderen Bild“, erklärt KDZ Geschäftsführer Peter Biwald. Er führt zunächst ins Treffen, dass das so genannte Maastricht-Ergebnis (Überschuss



aus den Einnahmen und Ausgaben abzüglich Schuldenaufnahme respektive -tilgung) in absoluten Zahlen mit 1,5 Milliarden Euro dem Niveau vor der Krise aus dem Jahr 2007 (1,6 Mrd. Euro) nahe kommt. Inflationsbereinigt liegt der Saldo allerdings deutlich unter den Werten, die vor der Finanzkrise erreicht wurden. Was nichts anderes bedeutet, als dass den Gemeinden real für ihre Investitionen und Schuldentilgungen merkbar weniger Mittel zur Verfügung stehen als damals. Im Detail errechnete das KDZ, dass seit 2007 die Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich zu rund 90 Prozent von den Ausgaben für die gestiegenen Transferzahlungen – vor allem in Form von Krankenanstalten-, Landes- und Sozialhilfeumlagen – „aufgefressen“ wurden.

Zusätzliche Aufwendungen für Personal oder Verwaltung wurden im Wesentli-

chen durch höhere Steuern und Gebühren abgedeckt.

Haftungen gestiegen

Auch bei der Entwicklung der Schulden geht das KDZ mit den Kommunen härter ins Gericht, als dies der Gemeindebund tut. Die Finanzschulden seien 2011 zwar gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Prozent reduziert worden. Gleichzeitig seien aber die Haftungen – die de facto den Schulden zuzurechnen sind, da sie in hohem Maße für ausgegliederte Gesellschaften übernommen werden – um knapp 500 Millionen Euro gestiegen. Die faktischen Schulden sind somit nicht gesunken, sondern um drei Prozent gestiegen, so das KDZ. Fazit: Mehr realen Schulden stehen weniger Investitionen gegenüber. Von einer Entspannung bei den Gemeindefinanzen könne keine Rede sein, resümiert das KDZ. ■

Gemeindefinanzen 2011 (ohne Wien) auf einen Blick

Beträge in EUR

- **Gesamteinnahmen:** plus 3 %, Gesamtausgaben plus 2 % => Überschuss 226 Mio.
- **Maastricht-Ergebnis:** (Saldo-Einnahmen abzügl. Schuldenaufnahme minus Ausgaben abzüglich Tilgungen) plus 59,6 % bzw. 569 Mio. auf EUR 1,52 Mrd.
- **Ertragsanteile:** plus 10,6 % bzw. 509 Mio. auf 5,33 Mrd.
- **Einnahmen aus Gemeindeabgaben:** plus 4,5 % bzw. 126 Mio. auf 2,91 Mrd. (Kommunalsteuer plus 6 %)
- **Nettoaussgaben:** Soziale Wohlfahrt plus 4,2 % bzw. 61 Mio. auf 1,53 Mrd. (Durchschnitt 2006 bis 2010 plus 8,3 %)
- **Zinsausgaben:** plus 12,1 % bzw. 26,5 Mio. auf 247 Mio.
- **Freie Finanzspitze:** 539,8 Mio. deutlich positiv (Durchschnitt 2000 bis 2008: 468 Mio.)
- **Investitionen:** minus 9,2 % bzw. 154 Mio. auf 1,52 Mrd.
- **Finanzschulden (absolut):** minus 0,4 % bzw. 43,2 Mio. auf 11,64 Mrd.

Schnelles Internet für den ländlichen Raum

von Peter Schark

Zwei der drei Unternehmen, die den Zuschlag erhielten, sind Kärntner Kleinunternehmen!

Breitband Austria Zwanzigdreizehn ist ein EU-, Bundes- und Landesförderprojekt, dessen Ziel es ist, schnelle Internetverbindungen im ländlichen Raum unseres Bundeslandes zu schaffen. Gefördert wird dabei ausschließlich der Ausbau von breitbandigen Internet-Datenverbindungen in abgelegenen Regionen, in denen derzeit noch keine beziehungsweise nur schlechte Internetverbindungen möglich sind. Österreichweit stehen dafür insgesamt 30 Millionen

Euro zur Verfügung, von denen 10,2 Prozent auf Kärnten fallen.

Das Projekt Breitband Austria Zwanzigdreizehn startete Ende 2011, als im Zuge der Ausschreibung auf der Homepage der Breitbandinitiative Kärnten dazu aufgerufen wurde, Förderprojekte einzureichen. Bis Mitte April 2012 hatten interessierte Unternehmen die Möglichkeit bekanntzugeben, wie sie in welchen Regionen den Internetausbau forcieren würden. Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne 19 Projekte von acht unterschiedlichen Unternehmen eingereicht. Diese umfassten sämtliche gängige Technologien auf

dem Sektor IKT, also die Verlegung neuer Glasfaserleitungen, das Aufrüsten von bestehenden Fernseekabelnetzen, den Ausbau von Mobilfunk und von Richtfunk.

Die Projekte wurden in weiterer Folge nach einem einheitlichen Bewertungsschema beurteilt und von einer Bewertungskommission gereiht. Wesentlich dabei waren unter anderem regionale Aspekte, die Nachhaltigkeit der technischen Investitionen, die wirtschaftliche Realisierung, der Beitrag zum Ausbau der Hochleistungsbreitbandinfrastruktur, die gute Preisgestaltung für die Endkunden, das Verhältnis der Kosten zur Zielerreichung und die Bandbreite sowie die Verfügbarkeit pro Teilnehmer.

Letztlich bekamen die sechs erstgereihten Projekte von drei unterschiedlichen Unternehmen, von denen zwei Kärntner Betriebe sind, den Zuschlag. Bei den Kärntner Firmen handelt es sich um die „NET company“ mit Sitz im Technologiepark in Villach, die seit 1999 als Richtfunk-Internet-Provider tätig ist, und um die „Xpirio Telekommunikation und Service GmbH“ mit Sitz im Lakesidepark in Klagenfurt, die seit 2004 besteht und in den letzten drei Jahren ein starkes Wachstum aufweisen konnte.

Die „Net company“ wird in den folgenden Monaten drei Projekte über ganz Kärnten verteilt realisieren. Es werden Richtfunksender sowie Richtfunkstrecken zur Erschließung der ländlichen Regionen mit drahtlosen Internetverbindungen errichtet. Die „Xpirio“ wird ein Projekt im unteren Drautal umsetzen, bei dem es darum geht, ein Glasfasernetz zu errichten und so 2.500 Haushalte mit Glasfasern zu versorgen. Gerade dieses Vorhaben ist ein absolutes Leuchtturmprojekt für unser Bundesland.

Die Bewohner jener Regionen, in denen ausgebaut wird, dürfen sich in jedem Fall freuen: Verbessert doch der bald mögliche schnellere Datenzugriff nicht nur die Lebensqualität und sichert eine möglichst umfassende Teilnahme der Bürger an der Informationsgesellschaft, sondern steigert auch die Wettbewerbsfähigkeit. ■

Ausschreibung „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“

Zwei Kärntner Kleinbetriebe erhielten den Zuschlag: „Net company“ (Villach) und „Xpirio“ (Klagenfurt).

Bewohner von ländlichen Gebieten können in Zukunft schnelles Internet durch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nutzen.

Mehr Informationen:

www.breitbandinitiative.at.

Anfragen an:

office@breitbandinitiative.at

Peter Schark, Leitung Breitbandinitiative Kärnten, Institut für Technologie und alternative Mobilität

Primoschgasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon 0463 3875-103
Fax 0463 3875-109



Peter Schark

Leitung Breitbandinitiative Kärnten
Institut für Technologie und alternative Mobilität

Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012, Zahl: 07-AL-GVB-45/16-2012, mit der bautechnische Anforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen festgelegt werden (Kärntner Bautechnikverordnung – K-BTV),

LGBl. Nr. 97/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012, Zahl: 07-AL-GVB-11/16-2012, mit der die Kärntner Bauansuchenverordnung (K-BAV) erlassen wird,

LGBl. Nr. 98/2012 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2012, Zahl: 08-NAT-2033/10-2012, mit der ein Gebiet westlich der Ortschaft Tschachoritsch am Südabhang der Sattnitz, an der Grenze zwischen den Gemeinden Köttmannsdorf und Ludmannsdorf, zum Europaschutzgebiet „Hainsche Moor“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 99/2012 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012, mit der ein Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen erlassen wird (Windkraftstandorträume-Verordnung),

LGBl. Nr. 100/2012 ■

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 8. Oktober 2012, Zahl: 10-FOAG-1/8-2012, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Kärnten festgelegt werden (Kärntner Einzugsgebieteverordnung),

LGBl. Nr. 101/2012 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 18. Oktober 2012, Zl. 01-VD-ALL-107/2-2012, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Kärnten,

LGBl. Nr. 102/2012 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 2012, Zl. 01-VD-VE-6/11-2012, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken,

LGBl. Nr. 103/2012 ■

Gesetz vom 27. September 2012, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird,

LGBl. Nr. 104/2012 ■

Gesetz vom 9. Oktober 2012, mit dem das Kärntner Prostitutionsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 105/2012

Die Novelle verfolgt folgende

Schwerpunkte:

- In Zukunft darf ein Bordell nicht im Umkreis von 300 m von bestimmten, näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen errichtet werden.
- Das Werbeverbot für Bordelle wird an die Judikatur des VfGH angepasst und als gesundheitspräventive Maßnahme um ein Werbeverbot für „unsafe“ Sexualdienstleistungen erweitert.
- Die Möglichkeit der Gemeinde, die Prostitution in bestimmten Gebäuden zu untersagen, wird explizit auch auf Fälle ausgedehnt, in denen in diesen Gebäuden noch keine Prostitution ausgeübt worden ist, im Fall der Ausübung der Prostitution jedoch eine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen zu erwarten ist.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, auch nach Erteilung einer Bordellbewilligung Auflagen vorzuschreiben, wenn dies im Hinblick auf die nach § 7 lit. d und g zu schützenden Interessen erforderlich ist (z. B. Nachbarschaftsschutz, Jugendschutz, Anforderungen der Hygiene etc.).
- Der Inhaber einer Bordellbewilligung ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die wesentlichen Pflichten des Bordellbetreibers werden näher umschrieben.
- Die Voraussetzungen für eine Schließung des Bordells werden präzisiert. Rechtsfolge ist, dass das Bordell trotz rechtskräftiger Bewilligung nicht betrieben werden darf.
- Das Gesetz wird an Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie und an unionsrechtliche Erfordernisse angepasst. ■

Gesetz vom 9. Oktober 2012, mit dem das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 106/2012

Die mit LGBl. Nr. 106/2012 bewirkte Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes – K-LWG ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt ist gleichzeitig auch das Gesetz vom 24. März 1923 betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGBl. Nr. 38/1923 idF LGBl. Nr. 63/1923, außer Kraft getreten. Neben dem Entfall des Kärntner Almschutzgesetzes sieht die vorliegende Novelle vor, dass das Land zukünftig im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung spezielle Förderungsmaßnahmen für den Bestand und die Entwicklung der Almwirtschaft setzen kann (Einfügung eines neuen 2a.-Abschnittes – Förderung der Almwirtschaft und Almkataster – in das K-LWG). Des Weiteren wird eine Verpflichtung zur Führung eines Almkatasters beim Amt der Kärntner Landesregierung in das K-LWG aufgenommen. Schließlich sieht die Novelle vor, dass alle Bestimmungen, die den Landwirtschaftsförderungsbeitrag betreffen, insbesondere jene des 5. Abschnittes, entfallen. Der Landwirtschaftsförderungsbeitrag gilt daher seit dem 1. Dezember 2012 als aufgelöst. ■

Gesetz vom 27. September 2012, mit dem das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert wird,

LGBl. Nr. 107/2012

1. Die Ausnahmen hinsichtlich Werbungen und Dankadressen für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörpern und satzungsgewöhnlichen Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlich beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen sind entfallen.

2. Zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes hat der Gemeinderat mit Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsbereiches das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist.

3. Eine Versagung einer Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes darf nicht erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeindewohles (Redaktionsversehen des Gesetzgebers: gemeint ist „Gemeinwohl“) höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes vor störenden Eingriffen. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6.11.2012, Zahl: 04-ALL-966/10-2012, mit der die Kärntner Heizzuschuss- und Schulstartgeldverordnung 2012 geändert wird,

LGBl. Nr. 108/2012 ■

Gesetz vom 25. Oktober 2012, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (22. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert werden,

LGBl. Nr. 109/2012 ■

Gesetz vom 9. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten und Glücksspielautomaten in Kärnten (Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG) erlassen und das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird,

LGBl. Nr. 110/2012

1. Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG

Die Erlassung eines eigenen Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes ist aufgrund der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 erforderlich, da sich hierdurch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten wesentlich geändert haben und eine weitere Regelung dieser Materie im Veranstaltungswesen nicht sachgerecht gewesen wäre (vgl. hierzu § 33 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010). Das K-SGAG regelt daher nach den Vorgaben des Glücksspielgesetzes (des Bundes) das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten. Das K-SGAG ist am 6. Dezember 2012 in Kraft getreten, allerdings bestehen für nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 bereits bewilligte Geldspielapparate Übergangsbestimmungen bis längstens 31. Dezember 2014. Darüber hinaus regelt das K-SGAG auch das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten.

Das Aufstellen und der Betrieb eines Spielautomaten bedürfen hinkünftig weder einer behördlichen Anzeige bzw. Mitteilung noch einer Bewilligung. Etwaige Verpflichtungen zur Errichtung der Vergnügungssteuer nach dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz bleiben hiervon unberührt. Der Aufsteller und Betreiber hat Spielautomaten jedoch zu kennzeichnen (Geräte-Identifikation) und die vorgesehenen Betriebs- und Standorterfordernisse sowie die erforderli-

chen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Zuständige Behörde für die Überwachung und Überprüfung von Spielautomaten sowie zuständige Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (Auspielbewilligung) und das Aufstellen und der Betrieb einzelner Glücksspielautomaten bedürfen hingegen zwingend einer behördlichen Bewilligung. Für Automatensalons ist darüber hinaus eine Standortbewilligung erforderlich. Zuständige Behörde ist – mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren – die Landesregierung. Es dürfen insgesamt drei Auspielbewilligungen erteilt werden, wobei zwei Auspielbewilligungen nach dem Gesetzesentwurf nur für Glücksspielautomaten in Automatensalons und eine Auspielbewilligung für Glücksspielautomaten sowohl in Einzelaufstellung als auch in Automatensalons erteilt werden darf. Der Bewerber um bzw. der Inhaber einer Auspielbewilligung hat eine Vielzahl ordnungspolitischer Anforderungen zu erfüllen.

In einem Automatensalon müssen mindestens zehn, dürfen jedoch höchstens 50 Glücksspielautomaten gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden. Darüber hinaus sind bestimmte Mindestabstände zum Standort einer Spielbank, zu anderen Automatensalons sowie zu bestimmten neuralgischen Einrichtungen wie Schulen, Knotenpunkten öffentlicher Verkehrsmittel etc. einzuhalten. In Einzelaufstellung dürfen höchstens drei Glücksspielautomaten gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden, wobei dies nur in den Betriebsräumlichkeiten einer Person mit aufrechter Gastgeweberechtigung (iSd § 111 Abs. 1 GewO 1994) zulässig ist.

Der Inhaber einer Auspielbewilligung hat für einen spielerchutzorientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Die Einsätze dürfen in Automatensalons höchstens 10 € (in Einzelaufstellung: 1 €) und die in Aussicht gestellten Vermögenswerte höchstens 10 000 € (in Einzelaufstellung: 1 000 €) pro Spiel betragen. Es dürfen keine Jack-

pots ausgespielt werden. In Automatensalons darf ein Glücksspielautomat nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielers nach Ablauf des bereits begonnenen Spiels für 15 Minuten für den betroffenen Spieler kein weiteres Spiel mehr zulassen (Abkühlungsphase). In Einzelaufstellung beträgt die höchstzulässige Tagesspieldauer (je Spieler innerhalb von 24 Stunden) drei Stunden.

Sowohl für Automatensalons als auch für Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung ist aus Gründen des Spielerschutzes ein Zutritts- und Identifikationssystem einzurichten. Aus Gründen des Spielerschutzes hat der Inhaber einer Auspielbewilligung zudem für die Einholung entsprechender Bonitätsauskünfte und für die Durchführung von Beratungsgesprächen Sorge zu tragen, welche bis zum Ausschluss von der Spielteilnahme führen können. Der Inhaber einer Auspielbewilligung hat zudem sicherzustellen, dass alle Glücksspielautomaten, für die er eine Bewilligung besitzt, nur unter Verwendung einer nummerierten Spielkarte in Betrieb genommen werden können. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Automatensalons nur in der Zeit von zehn Uhr vormittags (Aufsperrstunde) bis längstens vier Uhr morgens (Sperrstunde) geöffnet sein dürfen.

2. Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010: Die Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010 ist am 6. Dezember 2012 in Kraft getreten und sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Der Ausnahmetatbestand vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 zu Gunsten von Veranstaltungen, die historisch im Brauchtum begründet sind, wird präziser gefasst. Hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen wird klargestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie der Sicherheit von Sachen dann nicht ausgeschlossen werden muss, wenn es sich um die Teilnehmer einer Veranstaltung oder die Veranstaltungseinrichtung (Veranstaltungsstätte) han-

delt. Eine weitere Klarstellung erfolgt in Bezug auf die Bewilligungspflicht von „Großveranstaltungen“, d. h. für Veranstaltungen, zu denen während des gesamten Veranstaltungszeitraums mehr als 20.000 Besucher oder Teilnehmer erwartet werden, oder die gleichzeitig von 20.000 Besuchern oder Teilnehmern innerhalb der Veranstaltungsstätte besucht werden können. Hier soll klargestellt werden, dass sich die 20.000-Personen-Grenze auf die jeweilige Veranstaltung bezieht. Eine weitere Präzisierung im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Veranstaltungen erfolgt dahingehend, dass Schießanlagen, die im Zusammenhang mit Waffenerzeugungsbetrieben und Handelsbetrieben betrieben werden, sowie Schießanlagen, die ausschließlich dem jagdlichen Schießen dienen, keiner Bewilligungspflicht nach dem K-VAG 2010 unterliegen. Pferdesportveranstaltungen wiederum werden von den bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (Wettkämpfe mit Tieren) gänzlich ausgenommen.

In der demonstrativen Aufzählung freier Veranstaltungen (§ 7 Abs. 5) wird der Begriff „Bettelmusizieren“ durch „Darbietungen von Straßenkunst“ ersetzt. Eine wesentliche Neuerung im Bereich freier Veranstaltungen stellt zudem dar, dass diese, sofern sie in Veranstaltungsstätten in Form geschlossener Räumlichkeiten bestehen, von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr stattfinden können (alle sonstigen freien Veranstaltungen dürfen wie bisher nur von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr stattfinden). In Bezug auf Spielautomaten – diese unterliegen dem K-VAG 2010 nur dann, wenn es sich bei diesen um pratermäßige Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Tourneebetrieb handelt – erfolgt in Angleichung an das K-SGAG die Aufnahme neuer Verbotstatbestände (z. B. Verbot von aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen). Hinsichtlich von Anträgen auf Bewilligung von Veranstaltungen

sowie auf Genehmigung von Veranstaltungsstätten oder -einrichtungen soll es der Behörde hinkünftig möglich sein, einerseits einen Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung bzw. auf Genehmigung einer Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) sofort zurückzuweisen und andererseits einen entsprechenden Antrag trotzdem in Behandlung zu nehmen, auch wenn die in § 15 Abs. 1 lit. a bis lit. c bzw. die in § 15 Abs. 2 lit. a und b genannten Fristen bereits verstrichen sind.

Die Novelle sieht des Weiteren vor, dass die Landesregierung immer dann die zuständige veranstaltungsrechtliche Behörde ist, wenn sich die Veranstaltungsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt. Aufgrund des Erlasses des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, und der damit verbundenen Kompetenzübertragung an den Bund ist es zudem erforderlich, dass die bisher im K-VAG 2010 enthaltenen Verweise auf das Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetz, LGBl. Nr. 24/1994, entfallen. In Bezug auf Veranstaltungsstättengenehmigungen erfolgt zudem die Klarstellung, dass als Auflage auch die Einrichtung eines Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes für alle oder bestimmte Arten von Veranstaltungen vorgeschrieben werden kann. ■

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2012, Zahl: 10-AR-1/62-2012, mit der die Jahresfischerkartenabgabe und die Fischergastkartenabgabe neu festgesetzt werden (Kärntner Fischerkartenabgabeverordnung 2013 – K-FV 2013),

LGBl. Nr. 111/2012 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. November 2012, Zl. 01-VD-LG-1171/26-2012, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass § 12 Abs. 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes verfassungswidrig war,

LGBl. Nr. 112/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2012, Zahl: 04-JJF-36/35/12, mit der die Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder festgesetzt werden (Pflegegeldverordnung 2013),

LGBl. Nr. 113/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2012, Zl. 04-SOMI 30/1-2012, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChGund dem K-MSG festgelegt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2013 – K-MSV 2013),

LGBl. Nr. 114/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2012, Zahl 06-FF-1/2-2012, mit der die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Familienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 37/2011, neu festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 115/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, Zl. 01-W-WAHL-113/1-2012, über die Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages,

LGBl. Nr. 116/2012 ■

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, Zl. 09-ALL-96/49-2012, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006, dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und der Pauschalgebühren für Vergabenachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-, Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2013 – K-VPPV 2013),

LGBl. Nr. 117/2012 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 6. Dezember 2012, Zahl 05-K GES-19/2-2012, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2013,

LGBl. Nr. 118/2012

Gesetz vom 22. November 2012, mit dem Überleitungsregelungen für das Landesverwaltungsgericht Kärnten erlassen werden (Kärntner Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz–K-LvwGÜG),

LGBl. 119/2012

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Nach dem sog. „9+2“-Modell werden für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte vorgesehen. Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern werden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Die neuen Verwaltungsgerichte müssen mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie treten mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich an die Stelle der derzeit bestehenden Berufungsinstanzen und Sonderbehörden und entscheiden in Zukunft als Beschwerdeinstanz nach der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde. Die derzeitigen Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenaten haben einen Rechtsanspruch auf Übernahme als Landesverwaltungsrichter, wenn sie sich bewerben und die persönliche und fachliche Eignung aufweisen. Durch dieses Landesgesetz werden die personellen Überleitungsmaßnahmen getroffen. ■

Gesetz vom 27. November 2012, mit dem das Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungs-gesetz– K-PFG) geändert wird,

LGBl. Nr. 120/2012

Die Novelle des K-PFG, die auf einen selbständigen Antrag von Mitgliedern des Landtages zurückgeht, zielt – auf das Wesentliche zusammengefasst – darauf ab, dass jede Wahlpartei für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Kärntner Landtag maximal 500.000,-- Euro aufwenden darf (§ 5 Abs. 1 K-PFG). In diesem Zusammenhang sind in die Höchstsumme Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen, einzurechnen, wobei die auf die Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 2.500,-- Euro für insgesamt 36 Wahlwerber außer Betracht bleibt. Die Novelle definiert den Begriff „Wahlpartei“ (§ 5 Abs. 5) und zählt die „Ausgaben für die Wahlwerbung“ illustrativ auf (§ 5 Abs. 2). Jede Wahlpartei wird verpflichtet, der Landesregierung binnen drei Monaten nach dem Wahltag einen detaillierten, durch einen Wirtschaftsprüfer beglaubigten Bericht vorzulegen (§ 5 Abs. 3). „Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch eine Wahlpartei führt zum Verlust des Antragsrechtes auf Gewährung der Landesförderung nach diesem Gesetz für die Dauer von einem Kalenderjahr“ (§ 5 Abs. 4 K-PFG). Schließlich werden die Landtagsparteien – wie schon bisher – verpflichtet, bei allen Landtags- und Gemeinderatswahlen ein Übereinkommen zur Sicherstellung der Sachlichkeit und Fairness im Wahlkampf und zur Wahlkampf-kostenbegrenzung anzustreben (§ 5 Abs. 6).

Gesetz vom 27. November 2012, mit dem das Gesetz vom 2. Juli 1974 über die Wahl des Kärntner Landtages (Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO) geändert wird.

LGBl. Nr. 121/2012

1. Im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag ist es den Organen der Kärntner Landesregierung untersagt, Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien sowie in Form von Plakaten zu veröffentlichen.
2. Abweichend von Abs. 1 sind Veröffentlichungen, die ausschließlich dem Zweck von Stellenausschreibungen, Verlautbarungen der Behörden und offener Verfahren dienen, sowie bei drohenden Gefahren für das Land Kärnten und der Bevölkerung, wie insbesondere bei Naturkatastrophen und Epidemien, zu Schutz- und Informationszwecken gestattet. ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Oktober 2012, Zahl: 01-ALLG-26/9-2012, mit der die Geschäftsteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBl. Nr. 122/2012

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, Zl. 2-WuS-3/10-2012, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 die Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011 geändert wird,

LGBl. Nr. 123/2012

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet und das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 124/2012

Durch das Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz wird, abweichend vom § 19 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz, der dafür eine Verordnung vorsieht, der „Biosphärenpark Nockberge“ durch Gesetz eingerichtet.
Darüber hinaus werden im Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz die für Biosphärenparks vorgesehenen Organe an jene Organe angepasst, die für Nationalparks vorgesehen sind. Die Zusammensetzung des neu geschaffenen Kuratoriums wird jedoch an die Bedürfnisse des Biosphärenparks angepasst. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 2012, Zahl: 08-NATP-1/2010 (015/2012), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der der „Nationalpark Nockberge“ eingerichtet wird, aufgehoben wird,

LGBl. Nr. 125/2012

Terminvorschau

Aktuelle Entwicklungen im Verwaltungsverfahrenrecht
18. März 2013

Wirtschaftsprüfung bei kommunalen Gesellschaften –
die Verpflichtungen der Geschäftsführung
21. März 2013

Krisenmanagement Land Kärnten:
Öffentlichkeitsarbeit und Medientraining
21. März 2013

Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe A
5. April 2013

Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben
11. April 2013

Beschwerdemanagement in den Kärntner Gemeinden
18. April 2013

Das interne Kontrollsystem –
ein weitreichendes Managementinstrument
6. Mai 2013

Projekte entwickeln, Projekte initiieren
8. Mai 2013

GMD-Führungskräftetraining:
Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung
14. bis 16. Mai 2013, 3. bis 5. Juni 2013

Das gemeindebehördliche Bauverfahren
15. Mai 2013

Rechte und Pflichten des/-r Leiters/-in des Inneren Dienstes
17. Mai 2013

Formelles Abgabenrecht
28. Mai 2013

Formelles und materielles Abgabenrecht für Gemeinden
28. Mai 2013

Zivil- und strafrechtliche Haftung von Organen und
Bediensteten in der Gemeinde
7. Juni 2013

Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben
12. Juni 2013

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und
Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
13. Juni 2013

Aktuelles aus der Gemeindehaushaltsordnung
14. Juni 2013

Die Erstellung von Bescheiden
21. Juni 2013

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee